



**Rechtsservice- und Schlichtungsstelle des Fachverbandes
der Versicherungsmakler**

Johannesgasse 2, Stiege 1, 2. Stock, Tür 28, 1010 Wien
Tel: 01- 955 12 00 – 42 (Fax DW 70)
schlichtungsstelle@ivo.or.at

RSS-0009-08-13

=RSS-E 11/08

Die Schlichtungskommission des Fachverbandes der Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten Österreichs hat durch seinen Vorsitzenden Dr. Ekkehard Schalich und die Beisitzer KR Akad. Vkm Kurt Dolezal, KR Dr. Elisabeth Schörg, Rolf Krappen und KR Mag. Kurt Stättner in seiner nichtöffentlichen Sitzung vom 19. Mai 2008 in der Schlichtungssache [REDACTED]

[REDACTED], vertreten durch [REDACTED]
[REDACTED], gegen
[REDACTED]

beschlossen:

Der Antrag der Antragstellerin, der Antragsgegnerin zu empfehlen, wird, soweit er die Verwirklichung einer Vergleichslösung anstrebt, abgewiesen, jedoch hinsichtlich des restlichen Begehrens der Antragsgegnerin empfohlen, dem Antragsteller auf ihre Kosten einen Rechtsanwalt zur Abwicklung seiner KFZ-Haftpflichtversicherungsansprüche aus dem Unfall vom 26.8.2006 mit dem von [REDACTED] gelenkten LKW zu bestellen.

Begründung

Der Antragsteller hat seinen PKW Marke [REDACTED], Kennzeichen [REDACTED], bei der antragsgegnerischen Versicherung zu den AKHB 2006 KFZ-haftpflichtversichert. Der von [REDACTED] gelenkte LKW der [REDACTED], Kennzeichen [REDACTED] (Zugfahrzeug) sowie [REDACTED] (Anhänger) ist bei der [REDACTED] Kfz-haftpflichtversichert. Am 26.8.2006 um 6.20 Uhr kam es auf der

Westautobahn A1 Richtungsfahrbahn Wien, Strkm. 84,020, im Gemeindegebiet von Melk zu einer Kollision der beiden Fahrzeuge. Über den Unfallhergang divergierten die Angaben der Lenker vor dem Polizeibeamten. Während der Antragsteller seinem Unfallsgegner einen nicht angezeigten Fahrstreifenwechsel vorwarf, warf letzterer dem Antragsteller vor, offensichtlich aus Unaufmerksamkeit auf den LKW aufgefahren zu sein. Der Antragsteller war laut Polizeierhebungen minderalkoholisiert (0,35 mg/l Atemluft).

Die KFZ-Haftpflichtversicherungsbedingungen des Antragstellers enthalten die Zusage der Antragsgegnerin, im Falle einer Interessenkollision dem Antragsteller einen Anwalt kostenlos zur Verfügung zu stellen.

Die Antragsgegnerin hat aufgrund einer Übereinkunft mit dem Verband der Versicherungsunternehmungen, dem die Zuweisung von Haftpflichtfällen ausländischer Fahrzeuge zur Abwicklung obliegt und der im Tagesrhythmus jeweils eine andere österreichische Versicherung dafür bestellt, es übernommen, alle derartigen Haftpflichtfälle der [REDACTED] zu übernehmen. Die Antragsgegnerin und die [REDACTED] sind 100%ige Töchter der [REDACTED]. Der Sachbearbeiter der Antragsgegnerin bearbeitet nicht nur den KFZ-Haftpflichtfall des Antragstellers, sondern auch jenen seines Unfallsgegners. Beide geltend gemachten Ansprüche wurden von der Antragsgegnerin als unbegründet abgelehnt.

Der Antragsteller begehrt, der Antragsgegnerin zu empfehlen, eine Vergleichslösung zu treffen oder ihm einen Rechtsanwalt kostenlos beizustellen, wofür er [REDACTED] vorschlägt.

Die Antragsgegnerin beantragte die Abweisung dieses Begehrens mit der Begründung, dass keine Interessenkollision vorliege.

Beweiswürdigung

Der oben wiedergegebene Sachverhalt gründet sich auf die Angaben des Antragstellers, die Polizeianzeige und die telefonisch erhobenen Angaben des Sachbearbeiters [REDACTED], die in einem Aktenvermerk festgehalten wurden.

Rechtliche Beurteilung

Eine Interessenkollision liegt bei der Antragsgegnerin vor. Allein der Umstand, dass die Antragsgegnerin die Abwicklung von KFZ-Haftpflichtansprüchen der [REDACTED] übernommen hat, zeigt das wirtschaftliche Interesse zugunsten des Konzerns deutlich auf. Darüber hinaus stehen hier zwei divergierende Rechtsschutzinteressen einander unvereinbar gegenüber, weil nur eine der beiden Unfallsversionen einen Schadenersatzanspruch rechtfertigt (vgl. 7 Ob 32/02k = VersR 2003, 1350). Der Schlichtungsstelle ist es nicht möglich, die dafür erforderlichen Beweismittel (Zeugen, Parteien, Sachverständige) aufzunehmen, dementsprechend musste das Begehren auf Erwirken einer Vergleichslösung abgewiesen werden. Als berechtigt erweist sich jedoch das weitere Teilbegehren, der Antragsgegnerin zu empfehlen, auf ihre Kosten dem Antragsteller einen frei zu wählenden Rechtsanwalt zur Verfügung zu stellen. Das von ihr gegebene Versprechen, im Kollisionsfall einen Rechtsanwalt zur Verfügung zu stellen, stellt zwar im Bereich der KFZ-Haftpflichtversicherung eine eher seltene Vergünstigung zugunsten des Versicherungsnehmers dar, muss aber dann eben in Situationen wie der vorliegenden auch umgesetzt werden, weil der Sinn dieser Vergünstigung darin liegt, eine objektive Beurteilung des Schadenersatzanspruches des Versicherungsnehmers zu verwirklichen.

Für die Schlichtungskommission:

Dr. Schalich

Wien, am 19. Mai 2008